

Sitzung vom 22. November 1995

3438. Anfrage (Verbot von gefährlichen Waffen)

Die Kantonsräte Willy Germann, Winterthur, und Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, haben am 4. September 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Waffenverordnung (§ 3 Abs. 2) ist der Regierungsrat ermächtigt, den An- und Verkauf gefährlicher Waffen zu verbieten. Der Regierungsrat unterliess es aber, die gefährlichen «Pump-action-Gewehre» zu verbieten. In der Antwort auf die Interpellation 53/1994 verweist er bloss auf das künftige Bundesgesetz, das aber angesichts der grossen Widerstände und der Referendumsdrohung wahrscheinlich noch lange auf sich warten lässt.

Da weder der Regierungsrat schriftlich noch die Polizeidirektorin mündlich auf folgende Fragen antworteten, sehen wir uns leider gezwungen, die Antworten mittels einer Anfrage einzuholen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, unverzüglich, dass heisst noch vor Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, die gefährlichen «Pump-action-Gewehre» zu verbieten?
2. Warum machte der Regierungsrat auch in den letzten Jahren von seiner Kompetenz nicht Gebrauch, obwohl Missbräuche bekannt waren?

Auf Antrag der Direktion der Polizei
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Willy Germann, Winterthur, und Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, wird wie folgt beantwortet:

Die Vorschriften für den Umgang mit Waffen im Kanton Zürich finden sich in erster Linie im Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 13. Januar 1970 (Konkordat) sowie in der kantonalen Verordnung über den Handel mit Waffen und Munition, das Waffentragen und den Waffenbesitz vom 28. September 1942 (Waffenverordnung).

Gemäss § 3 Abs. 1 der Waffenverordnung ist im Kanton Zürich der An- und Verkauf von Explosivkörpern, wie Handgranaten, Bomben usw., von Brandwurfgeschossen und von Schalldämpfern für Schusswaffen verboten. § 3 Abs. 2 der Waffenverordnung ermächtigt den Regierungsrat, dieses Verbot auf weitere besonders gefährliche Waffen und auf Waffenzubehör auszudehnen, das seiner Natur oder Bestimmung nach vorwiegend dem widerrechtlichen Waffengebrauch dienen würde.

Den im Umgang mit Waffen vorkommenden Missbräuchen ist mit einer entsprechenden Ausgestaltung der Waffengesetzgebung entgegenzutreten. Hiefür ist jedoch ein gestützt auf § 3 Abs. 2 der Waffenverordnung erlassenes Verbot für den An- und Verkauf sowie den Besitz sogenannter «Pump-action-Gewehre» nicht der geeignete Weg. Von einem solchen Verbot ist bedauerlicherweise wenig Wirksamkeit zu erwarten, weil es bei der heute bestehenden kantonalen Rechtsvielfalt im Bereich des Waffenwesens leicht zu umgehen wäre, da die «Pump-action-Gewehre» in anderen Kantonen nicht denselben Beschränkungen unterworfen sind und daher dort legal erworben werden können. Im Bereich des Waffenwesens ist zudem fraglich, ob mit dem Verbot einzelner Waffen oder Waffentypen in sicherheitspolizeilicher Hinsicht etwas erreicht werden kann. Aufgrund des heute fast unüberschaubaren Angebots von gefährlichen Waffen und aufgrund der zukünftigen Entwicklungen der Waffentechnik ist allfälligen Missbräuchen im Umgang mit Waffen durch Verbote kaum beizukommen.

Eine befriedigende Lösung wird sich erst mit dem Erlass eines gesamtschweizerischen Waffengesetzes einstellen. Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Expertenkommission für ein Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition ist mittlerweile abgeschlossen. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit der Ausarbeitung der Botschaft bis Ende 1995 beauftragt. Der Vorentwurf ist auf eine konsequente Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Waffen ausgerich-

tet. Ein Verbot von Repetierschrotflinten, zu denen auch die sogenannten «Pump-action-Gewehre» zählen, ist im Vorentwurf nicht vorgesehen. Diese Waffen sollen jedoch nur noch gegen einen Waffenerwerbsschein erhältlich sein, und ihr Tragen soll einer entsprechenden Bewilligungspflicht unterliegen.

Für den Fall, dass das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition nicht innert angemessener Frist erlassen werden kann, wäre eine Revision des Konkordates über den Handel mit Waffen und Munition im Sinne des Vorentwurfes für das Bundesgesetz anzuregen, damit für die Zeit bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Waffengesetzes eine Lösung auf interkantonaler Ebene getroffen werden kann.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi